

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Antje Kapek (GRÜNE)

vom 18. April 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. April 2012) und **Antwort**

Wo in Berlin können noch Restitutionsansprüche geltend gemacht werden?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Für welche Berliner Grundstücke werden momentan Restitutionsanforderungen von Alt-Eigentümern und Erbgemeinschaften geltend gemacht?

Zu 1.: Die gesetzliche Frist, in der wirksam vermögensrechtliche Anmeldungen zu Grundstücken geltend gemacht werden konnten (Ausschlussfrist), endete bereits am 31.12.1992. Beim Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen Berlin (LARoV) sind seitdem alle in der dortigen Zuständigkeit zu entscheidenden Restitutionsverfahren zu Liegenschaften in Berlin erstinstanzlich abgeschlossen worden. Allein zwei Vorgänge befinden sich noch im Rechtsmittelverfahren der Klage. Es handelt sich um Streitverfahren zu den Belegenheiten des ehemaligen „Grauen Klosters“ (früher Klosterstr. 73 u. a.) und des Maxim-Gorki-Theaters, zuvor Singakademie Berlin, (Dorotheenstr. 9, 11 / Am Festungsgraben 2), die derzeit wegen prozessualer Fragen ausgesetzt sind.

Mit der bundesgesetzlichen Begründung einer neuen „Sonderzuständigkeit“ beim Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV – ehemals Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen / BARoV) zum 1. Januar 2004 für alle Verfahren zu Vermögenswerten, die einer NS-verfolgungsbedingten Schädigung unterlagen, wurde die einheitliche Bearbeitung dieser Vorgänge im Land der Belegenheit der jeweiligen Immobilie aufgegeben. Da ein regelmäßiger Datenaustausch des Bundes mit den Ländern zum Bearbeitungsstand der übernommenen Verfahren nicht erfolgt, sind entsprechende Aussagen dazu grundsätzlich und damit auch zu den in der Anfrage benannten Bereichen der Berliner Innenstadt nicht möglich. Eine durch das LARoV an das BADV gerichtete Anfrage zur Zahl offener, auf Grundstücke in der Berliner Mitte bezogene Restitutionsanträge konnte derzeit nicht beantwortet werden, weil „eine Aufstellung der anmeldebelasteten Grundstücke dort nicht existiere“. Entsprechende Auskünfte werden nur im Falle einer beabsichtigten Verfügung über konkret benannte Grundstücke im Rahmen der verpflichtenden

Bestimmungen zur sogenannten Vergewisserungspflicht nach § 3 Abs. 5 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) erteilt.

In erster Linie handelt es sich bei den noch offenen vermögensrechtlichen Anträgen um Singularrestitutionsansprüche nach § 3 Abs. 1 S. 4 ff. VermG (sogenannte Bruchteilsrestitution). Derartige Bruchteilsrestitutionsansprüche resultieren vornehmlich aus NS-verfolgungsbedingt entzogenen Unternehmens- (Aktien-) beteiligungen. Aufgrund der vom BADV praktizierten „Nacherfassung“ dieser (nur teilweise) beanspruchten Immobilien ist auch zukünftig eine endgültige Übersicht aller restitutionsbelasteten Berliner Grundstücke bis zur Erledigung aller unternehmensbezogenen Ansprüche nicht darstellbar.

2. In welchen Gebieten der Berliner Innenstadt sind insgesamt Restitutionsansprüche bei der Planung und Bebauung von Grundstücken zu erwarten?

Zu 2.: Anknüpfend an die Aussage unter Punkt 1 ist eine solche, auf einen gesicherten Datenbankbestand gestützte Auskunft nicht möglich. Ein von verschiedenen Ländern des Beitrittsgebiets geforderter Vermerk im Grundbuch zur Antragsbelastung eines Grundstücks fand keine gesetzliche Umsetzung. Nach Maßgabe der vermögensrechtlichen Bestimmungen (§ 3 VermG) besteht somit nur die antragsgestützte Vergewisserungsmöglichkeit im Einzelfall. Mit einem solchen Antrag sind auf die Flurstücksentwicklung und Eigentumshistorie seit 1933 bezogene Unterlagen einzureichen, bzw. die erforderlichen Daten müssen von Amts wegen aufwendig und in Kooperation verschiedener Behörden ermittelt werden.

3. Wie dokumentiert der Senat Grundstücke mit Restitutionsansprüchen bzw. zu erwartenden Forderungen?

Zu 3.: Im Land Berlin existiert keine entsprechende Dokumentation (vgl. Ausführungen zu 1. und 2.). Im betroffenen Bereich hat es in den letzten Jahren keine Rückübertragungen von Grundstücksflächen an frühere Alteiligentümer bzw. deren Rechtsnachfolger mehr gegeben. Allerdings wurden Restitutionsansprüche ersatzweise durch an deren Stelle getretene Erlösauskehransprüche befriedigt, wenn z. B. das restitutionsbelastete Grundstück vom Land Berlin investiv veräußert wurde. Hierfür ist im Haushalt unter dem Kapitel 2990, Titel 69804 Vorsorge getroffen. Mit wiedervereinigungsbedingten Ausgaben zu Lasten Berlins aus den Titeln 69802 und 69804 ist nach einer aktuellen Erhebung noch mindestens bis ins Jahr 2019/2020 zu rechnen.

Daneben besteht eine Ausgleichspflicht des Landes Berlin nach § 10 des Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (EntschG), wenn ein Grundstück wegen rechtlicher Unmöglichkeit dem vermögensrechtlich geschädigten Alteiligentümer nicht zurückgegeben werden kann, weil es noch vor dem Wirksamwerden des Vermögensgesetzes einer öffentlichen Nutzung zugeführt wurde (z. B. bei Grünanlagen, Verkehrsflächen oder Kindergärten). Diese sogenannte Abführungspflicht besteht gegenüber dem Entschädigungsfonds (ein Sondervermögen des Bundes), aus dem der Alteiligentümer unter diesen Voraussetzungen als Ausgleich für den erlittenen Vermögensverlust eine Entschädigung in Geld erhält.

4. Wie viele Grundstücke (Anzahl) mit etwa wie vielen Quadratmeter Fläche gehören momentan dem Land Berlin:

- a. im Alt-Bezirk Mitte
- b. in Alt-Berlin (Stadtbahntrasse-Spree)
- c. in Alt-Cölln (Museumsinsel-Schlossbezirk-Fischerinsel)
- d. auf dem Friedrichswerder und
- c. im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung „Historische Mitte“ des Senats?

Zu 4.: Die Beantwortung dieser Frage erfordert einen hohen Bearbeitungsaufwand durch manuelle Einzelabfragen in der Automatisierten Liegenschaftskartei sowie dem Automatisierten Liegenschaftsbuch. Die Ermittlung der räumlichen Abgrenzungen zu den unter den Buchstaben b – e beschriebenen Belegenheiten, die in der Anfrage nur sehr allgemein gehalten sind, erhöhen den notwendigen manuellen Aufwand dabei noch erheblich.

Eine Analyse der Verteilung des Landesgrundbesitzvermögens Berlins wurde für verwaltungsinterne Zwecke im Jahre 2010 vorgenommen und in einer thematischen Karte dargestellt. Ein Ausschnitt dieser Karte für den Bezirk Mitte ist beigefügt.

5. Für welche Grundstücke der Fragen 1.a. bis 1.c. werden momentan Restitutionsforderungen von Alteiligentümern und Erbgemeinschaften geltend gemacht? [?:gemeint sind die Fragen 4a bis 4c]

Zu 5.: Aus der Zuständigkeit des LARoV Berlin betroffen sind das Grundstück des ehemaligen „Grauen Klosters“ (ehemals Klosterstr. 73 u.a.) und das Grundstück Dorotheenstr. 9, 11/Am Festungsgraben 2 (Maxim-Gorki-Theater, ehemals Singaka-demie). Ob daneben beim BADV registrierte offene Ansprüche von verfolgungs-bedingt Geschädigten bestehen, ist nicht bekannt.

6. Rechnet der Senat bei einer baurechtlichen Umwidmung von bisherigen Grün- bzw. Verkehrsflächen in der historischen Stadtmitte in Bauflächen mit einem Wiederaufleben von Restitutionsansprüchen und ggf. einer Rückgabe von Grundstücken in den Bereichen:

- a. Marx-Engels-Forum und Rathausforum,
- b. Geltungsbereich B-Plan Molkenmarkt- Klostersviertel (aufgestellt),
- c. Geltungsbereich B-Plan Petriplatz-Breite Straße (festgesetzt),
- d. Geltungsbereich B-Plan Waisenstrasse,
- e. Rolanufer zwischen Waisenstraße und Jannowitzbrücke,
- f. ehem. Schloßfreiheit?

Zu 6.: Nein

7. Wenn ja, bei welchen Grundstücken? Wenn nein, aufgrund welcher Rechtslage?

Zu 7.: Mit Bestandskraft aller abgeschlossenen Verfahren (der seit 1990 hierfür zuständigen Landes- und Bundesbehörden) ist bezogen auf die Verkehrsfähigkeit dieser Grundstücke weitgehende Rechtssicherheit eingetreten.

Grundlage für die unumkehrbare behördliche Feststellung zu den Eigentumsrechten im Bescheid, im Widerspruchsbeseid oder im gerichtlichen Schlussurteil ist die tatsächliche Situation im Zeitpunkt dieser Entscheidung. Bei Prognosebewertungen sind in diesem Kontext auch aus der Bauleitplanung oder anderen verbindlichen städtebaulichen Vorhaben zum Zeitpunkt der letzten Tatsachenfeststellung bzw. –verhandlung ableitbare Veränderungen heranzuziehen. Begründete Wiedereinsetzungsverfahren bilden bislang eine seltene Ausnahme und führen nur bei belegten, in ihrem Unrechtsgehalt nicht hinnehmbaren Verfahrensfehlern im Ausgangsbeseid der Behörde zum Erfolg. Das heißt, baurechtliche Umwidmungen, die den Ausschluss der Restitution begründeten, können von den Berechtigten nach bestandskräftigem Abschluss des Verfahrens nicht mehr geltend gemacht werden. Insoweit ist ein nachträglicher Wegfall des Ausschlussgrundes nach bestandskräftigen Abschluss des vermögensrechtlichen Verfahrens grundsätzlich unbeachtlich.

8. Inwieweit ändert sich die Rechtsauffassung, wenn man sich bei der Flächenumwidmung an den exakten historischen Parzellenzuschnitten orientiert?

Zu 8.: Die Rechtsauffassung ändert sich bei dieser Fallvariante nicht.

9. Welche Folgen hätten geltend gemachte Ansprüche im Zuge einer Umwidmung von Grundstücken in den in Frage 6 formulierten Gebieten für das Land Berlin?

Zu 9.: Keine Folgen nach bestandskräftigem Abschluss der Verfahren.

10. Für welche Grundstücke in Berlin können Forderungen auf Basis der Regelungen aus dem Sachenreinigungsgesetz im Zusammenhang mit dem Einigungsvertrag geltend gemacht werden?

Zu 10.: Im „Alt-Bezirk“ (heute Ortsteil) Mitte sind keine aktuellen Fälle nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz bekannt, zu denen das zu Zeiten der ehemaligen DDR auseinandergefallene Eigentumsrecht am Haus und am Grundstück noch sachenrechtlich zu bereinigen ist. Die im Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenR-BerG) begründeten Ansprüche unterlagen der Verjährung zum 31.12.2011. Ob diese Verjährung in Einzelfällen durch Einleitung eines notariellen Vermittlungsverfahrens gehemmt wurde, ist ebenfalls nicht bekannt. Zumindest wurde dies für deren Zuständigkeit weder dem Bezirksamt Mitte von Berlin noch dem Liegenschaftsfonds Berlin bislang angezeigt.

Berlin, den 25. Mai 2012

In Vertretung
Klaus Feiler
Senatsverwaltung für Finanzen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Juni 2012)



**Flächen der Bezirke
(differenziert nach den zugeordneten Fachnutzungen)**

- Personal und Verwaltung (Bezirke)
- Kinder- und Jugendeinrichtungen (Bezirke)
- Schule, Bildung, Kultur (Bezirke)
- Soziales und Senioren (Bezirke)
- Heime und Gesundheitseinrichtungen (Bezirke)
- Sport und Bäder (Bezirke)
- Öffentliches Grün (Bezirke)
- Friedhöfe und Gärtnereien (Bezirke)
- Wirtschaft und Finanzen (Bezirke)
- Stiftung (Bezirke)
- Straßen, Wege und Plätze (Bezirke)
- Gewässer (Bezirke)

**Flächen der Hauptverwaltungen
(differenziert nach den zugeordneten Fachnutzungen)**

- Schule, Sport, Jugend und Bildung (Land)
- Wissenschaft, Forschung, Universitäten (Land)
- Forsten (Land)
- Sonstiges (Land)

Sondervermögen und Betriebe des Landes Berlin

- Liegenschaftsfonds (Betriebe)
- SILB (Betriebe)
- Kliniken (Betriebe)
- Flächen mit Zuordnung zu mehreren Fachnutzungen